



Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,  
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.  
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten.  
Erscheint nach Bedarf.

**Amtsblatt Nr. 19 – 4. August 2021**

### **Amtsblattveröffentlichung**

### **In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker III“ im Ortsteil Utzwingen der Gemeinde Maihingen**

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 die oben genannte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker III „ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Satzung im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mittwoch: 17.00 h - 20.00 h und Donnerstag: 10.30 h - 12.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein (Zimmer Nr. 2), Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h Fr: 8.00 h - 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.vg-wallerstein.de](http://www.vg-wallerstein.de) einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans

„Hofäcker III“ gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

für die Gemeinde Maihingen

Wallerstein, den 29.07.2021

Ellinger

Verwaltungsrat